

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Quelle am Hagen" der Stadt Marsberg, Stadtteil Beringhausen, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung "Beringhausen")

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 428), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Quelle am Hagen" ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbe-
reich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Hochsauerlandkreis auf die Gemarkungen Padberg und Beringhausen.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000. Hierin ist die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgenden aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
- obere Wasserbehörde -
2. Oberkreisdirektor
des Hochsauerlandkreises
- untere Wasserbehörde -
3. Stadtdirektor
der Stadt Marsberg

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seine Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) Bauvorhaben im Sinne der §§ 34 und 35 des Bundesbaugesetzes wenn sie nicht an eine nach Wassergesetzen genehmigte Kanalisation angeschlossen werden.
- b) das Errichten, Erweitern oder die Nutzungsänderung von Gewerberäumen sowie gewerblichen und industriellen Anlagen,
- c) das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren, sofern sie nicht nach Abs. 2 Buchstabe b) verboten sind,
- d) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen, Parkplätzen sowie von Anlagen für den Schienenverkehr (land- oder forstwirtschaftliche Wege sind nicht genehmigungspflichtig),
- c) das Errichten oder Erweitern von Camping- oder Zeltplätzen,
- f) das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen die den Zustrom von Menschen fördern, z.B. Sportanlagen,
- g) das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen oder ähnlichen Unternehmungen,
- h) das Errichten oder Erweitern von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflug- und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- i) das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
- j) das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig)
- k) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
- l) das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben,
- m) das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
- n) das Sammeln, Versenken oder Versickern des von Straßen oder

sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser,

- o) das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser (erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen sind nicht genehmigungspflichtig),
 - p) das Einleiten, Versickern oder Versenken von Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
 - q) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen,
 - r) das Befördern wassergefährdender Stoffe in oberirdischen Rohrleitungen,
 - s) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen oder Bohrungen (Maßnahmen die für eine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Betreiben von Versorgungsleitungen - Strom, Gas, Wasser, Fernmeldeleitungen - sind nicht genehmigungspflichtig),
 - t) das Errichten oder Erweitern von Fischteichanlagen ohne Zufütterung,
 - u) das Waschen, Schwemmen oder Tränken von Vieh in oder an oberirdischen Gewässern,
 - v) die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5.000 l gem. der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77),
 - w) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Silos,
 - x) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Gärfuttermieten,
- (2) In der Zone III sind verboten
- a) die Ausweisung neuer oder Erweiterung bereits vorhandener Baugebiete durch Bauleitpläne,

- b) das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen zum Aufenthalt von Tieren ohne einwandfreie Abwasser- und Dungbeseitigung,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kläranlagen (Kleinkläranlagen gem. DIN 4261 sind nicht verboten),
- d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern oder Ablagern von radioaktiven Stoffen (das Lagern von geringen Mengen radioaktiver Stoffe die im Bereich der Prüf-, Meß- oder Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, sind nicht verboten),
- f) das Errichten oder Erweitern von Tankstellen,
- g) das Errichten oder Erweitern von Fischteichanlagen mit Zufütterung,
- h) das Vergraben von Tierleichen,
- i) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen z.B. von Mineralölen, Mineralölprodukten, Giften sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-Aufwuchsbekämpfungsmitteln, Dung, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadavern, Schlachtabfällen und Konfiskaten aus Schlachtungen,
- j) das Ablagern von festen oder flüssigen Abfallstoffen,
- k) das Entleeren, Durch- oder Ausspülen von Fäkalientransportfahrzeugen
- l) die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden, außerhalb der Vegetationszeit, bei Frost oder wenn die Abschwemmung in Richtung der Zone I nicht auszuschließen ist,
- m) das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe,

- n) das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung "in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren" nicht zugelassen sind bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
- p) das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen,
- q) das Durchführen von Ölwechseln auf nicht befestigten Flächen.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern von Straßen oder Wirtschaftswegen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- b) die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart,
- c) das Anlegen von Gräben, die Wasser von außerhalb der Zonen I und II erhalten sowie die Anlage offener Gräben mit Fließrichtung zur Zone I.

(2) In der Zone II sind verboten

Alle Tatbestände die in der Zone III verboten bzw. genehmigungspflichtig sind darüber hinaus alle Handlungen die geeignet sind dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

Schutz in der Zone I

- a) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- b) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 6

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, sowie der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen und Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen, die zur Durchführung des Verordnungszweckes erforderlich sind zu dulden. Sie haben insbesondere zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.
- (3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasser-

werksbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

Handlungen, die nach anderen Bestimmungen ausdrücklich einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen - Anzeigeverfahren genügen nicht - bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Die Behörden, denen die Entscheidung obliegt, haben das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde herbeizuführen.

(2) Dem Genehmigungsantrag (vierfach) sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die unzureichend sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasser-

behörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberer Wasserbehörde einzuholen.

(4) Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung das Vorhaben ausgeführt worden ist, oder im Einzelfall von der unteren Wasserbehörde eine andere Frist bestimmt worden ist.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

(1) Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Bei jeder Entscheidung ist zum Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am
Geltungsdauer von 40 Jahren.

in Kraft. Sie hat eine

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 15

Ausgegeben in Arnsberg am 13. April

1985

Inhalt:

**A. Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

Bekanntmachung der teilweisen Aufhebung der Aufsuchungserlaubnis „Münsterland-Mitte“ S. 119.

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten S. 119 – Desgl. S. 120 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Herrenwiese“ des Wasserverbandes Siegerland in Bad Berleburg vom 1. März 1983 S. 121.

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung S. 121.

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Stahl Schmidt + Maiworm GmbH & Co. KG, 5980 Werdohl 1, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuerten Schmelz- und Warmhalteofens (Wannenschmelzofen) für Aluminiumlegierungen S. 121.

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 728 in der Stadt Hilchenbach S. 122 – Aufgebot der Sparkasse Altens-Nachrodt S. 122 – Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 122 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 123 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 123 – Aufgebote der Sparkasse Lennestadt-Kirchhundem S. 123 – Aufgebot der Stadtsparkasse Lippstadt S. 123 – Aufgebote der Städtischen Sparkasse zu Schweim S. 123 und 124 – Aufgebot der Stadtsparkasse Sprockhövel S. 124 – Aufgebot der Sparkasse Werl S. 124.

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 124.

A

**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und
der obersten Landesbehörden**
**274. Bekanntmachung
der teilweisen Aufhebung der
Aufsuchungserlaubnis „Münsterland-Mitte“**

Landesoberbergamt Dortmund, 3. 4. 1985
Nordrhein-Westfalen
— 02.2.5-1-1-1 —

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310) wird die der Deutsche Texaco AG, Überseering 40, 2000 Hamburg 60, erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen (vor allem Erdöl und Erdgas) in dem Erlaubnisfeld „Münsterland-Mitte“ bis auf das mit den Feldeseckpunkten

Pkt.-Nr.	R	H
1	34 23 650	57 72 710 a. d. Landesgrenze
2	34 23 650	57 52 000
3	34 23 700	57 37 200
4	34 23 700	57 32 000
5	26 04 723.65	57 22 035.38
6	25 90 600	57 31 600
7	25 82 000	57 34 500
8	25 83 200	57 38 800
9	25 89 300	57 46 500
10	25 91 200	57 48 200
11	25 94 300	57 48 700
12	25 98 000	57 52 500
13	26 05 040.40	57 55 677.11
14	34 02 300	57 55 500

Pkt.-Nr.	R	H
15	34 05 000	57 58 200
16	34 05 000	57 74 100
17	34 03 800	57 74 300
18	34 02 700	57 77 800
19	34 04 400	57 80 700
20	34 00 000	57 83 200
21	34 01 060	57 87 090
22	34 01 800	58 05 000 a. d. Landesgrenze
Verlauf der Landesgrenze gegen Niedersachsen		
1	34 23 650	57 72 710 a. d. Landesgrenze
beschriebene Teilfeld aufgehoben.		
gez. Schelter		
Abl. Reg. Abg. 1985, S. 119		

B

**Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

VERORDNUNGEN

**275. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung ordnungsbehördlicher Verordnungen
zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden entsprechend § 2 geändert:

1. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 36 vom 11. September 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen im Schmalatal der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis – Wasserschutzgebietsverordnung Schmalatal – vom 24. August 1982.
2. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lechtmecke des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Lechtmecke“) vom 1. Dezember 1982.
3. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wimbern des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Wimberg“) vom 1. Dezember 1982.

§ 2

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des in § 1 genannten entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985

54.1.1-I

Der Regierungspräsident
Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 119

276. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden entsprechend § 2 geändert:

1. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 16. Juli 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. August 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Möhnebogen“ in Arnsberg 1 (Wasserschutzgebietsverordnung „Möhnebogen“) vom 30. Juni 1983.
2. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 12 vom 24. März 1984 abgedruckte und am 1. April 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Halingen“ der Gelsenwasser AG in Fröndenberg/Menden (Wasserschutzgebietsverordnung „Halingen“) vom 19. März 1984.
3. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Springer-Quelle in Altena-Evingsen (Wasserschutzgebietsverordnung „Springer-Quelle“) vom 1. Dezember 1982.
4. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11 vom 19. März 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft ge-

treten ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Untere Langel“ in Meschede-Freienohl (Wasserschutzgebietsverordnung „Untere Langel“) vom 2. März 1983.

5. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 25. Februar 1984 abgedruckte und mit Wirkung vom 5. März 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quelle am Hagen“ des Wasserverbandes „Weiße Frau“ in der Stadt Marsberg, Stadtteil Beringhausen, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung „Beringhausen“) vom 21. Februar 1984.

§ 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des in § 1 genannten entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985 54.1.1-I
Der Regierungspräsident
Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 120

277. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Herrenwiese“ des Wasserverbandes Siegerland in Bad Berleburg vom 1. März 1983

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird verordnet:

§ 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11 vom 19. März 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft getretene Wasserschutzgebietsverordnung „Herrenwiese“ wird entsprechend § 2 geändert.

§ 2

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Herrenwiese“ außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985 54.1.1-I
Der Regierungspräsident
Grünschläger
Abl. Reg. Abg. 1985, S. 121

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

**278. Erlöschen
einer Vermessungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident Arnsberg, 1. 4. 1985
33.2416

Der Dipl.-Ing. Antonius Pölling ist am 31. 3. 1985 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Nordhues in Dortmund ausgeschieden. Die mit meiner Verfügung vom 12. 3. 1982 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 121

BEKANNTMACHUNGEN

**279. Antrag der Firma
Stahlschmidt + Maiworm GmbH & Co. KG,
5980 Werdohl 1, auf Erteilung einer Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb eines
erdgasbefeuernten Schmelz- und Warmhalteofens
(Wannenschmelzofen) für Aluminiumlegierungen**

Der Regierungspräsident Arnsberg, 28. 3. 1985
23.8851.6 - G 20/85

Die Firma Stahlschmidt + Maiworm GmbH & Co. KG, In der Lacke, 5980 Werdohl 1, beantragt